

Beitragsordnung

des Reit- und Fahrvereins Nienberge - Schonebeck e.V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die jeweils gültige Fassung der Satzung des RuFV Nienberge-Schonebeck e.V.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beiträge

Es werden nachfolgende Beiträge für die Mitgliedschaft im RuFV Nienberge-Schonebeck e.V. festgelegt:

- **Aktive**, die im laufenden Kalenderjahr
19 Jahre und älter werden 50,00 € (jährlich)
- **Aktive**, die im laufenden Kalenderjahr
höchstens 18 Jahre alt werden 40,00 € (jährlich)
- **Passive** 20,00 € (jährlich)

IV. Regelungen

1. Die Höhe der Beiträge gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des laufenden Jahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss gilt der Beitrag auch für das jeweilige Folgejahr.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, werden evtl. anfallende Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
3. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der volle Beitrag zu zahlen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden. Der Beitrag wird nicht anteilig erstattet, da es sich um einen Jahresbeitrag handelt.
5. Die Beiträge des Vereins werden durch SEPA-Lastschriftmandat im Lastschriftverfahren erhoben. Die Gläubiger-Identifikationsnummer des RuFV Nienberge-Schonebeck e.V. lautet **DE15ZZZ00000999769**. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Bei Nichteinlösung entstehende Kosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
6. Eine Rückgabe der Lastschrift ist innerhalb von acht Wochen nach dem Belastungsdatum möglich.